

Imme Pathe

# DIE ARBEIT D

## vor und nach dem Runden Tisch

# MEDIEN GEGEN

Bundeskanzler Gerhard Schröder hatte gemeinsam mit dem rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten Kurt Beck und dem Ersten Bürgermeister Ole von Beust der Hansestadt Hamburg am 16. Juni 2003 zu einer konstituierenden Sitzung des Runden Tisches *Medien gegen Gewalt* eingeladen. Zu den Teilnehmern gehörten Vertreter der Rundfunkanbieter, der Filmbranche, der Internetprovider, der Video- und Computerspielhersteller sowie die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM). Ergebnis des Treffens ist eine Verständigung über Leitlinien und Maßnahmen, mit denen Gewaltdarstellungen eingeschränkt werden sollen. Der Schwerpunkt soll dabei auf Aufklärung und der freiwilligen Selbstkontrolle der Medienanbieter liegen.

Seit ihrer Entstehung im Jahre 1997 stellen diese beiden Elemente den Arbeitsschwerpunkt der FSM dar. Momentan (Juni 2003) zählt die FSM mehr als 480 Mitglieder. Der Verein setzt sich vornehmlich für den Jugendschutz sowie die Bekämpfung illegaler, öffentlich in Onlinemedien verbreiteter Inhalte ein. Für ihre Mitgliedsunternehmen nimmt die FSM die Aufgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Jugendschutzbeauftragten wahr und vertritt deren Interessen. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die schriftliche Verpflichtung des betroffenen Unternehmens, den Verhaltenskodex der FSM einzuhalten und gegebenenfalls Sanktionen der FSM zu befolgen. Der Unterzeichner des Verhaltenskodexes verpflichtet sich u. a., keine Inhalte mit unangemessenen Gewaltdarstellungen anzubieten oder zu vermitteln.

Einen Kernpunkt der praktischen Arbeit der FSM bildet die Beschwerdestelle. Nach Eingang einer Beschwerde wendet sich die Beauftragte der Beschwerdestelle zunächst an den Anbieter des Inhalts, informiert diesen über den Eingang der Beschwerde und fordert ihn auf, Stellung zu nehmen bzw. gegebenenfalls der Beschwerde von selbst abzuwehren, wenn er selber zu der Auffassung kommt, dass der Inhalt nicht rechtmäßig ist. Hilft der Beschwerdegegner der Beschwerde nicht selber ab, wird die Beschwerde einem der Beschwerdeausschüsse der FSM vorgelegt. Kommt der Beschwerdeausschuss zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde begründet ist, kann er Maßnahmen treffen. Sollte ein Unternehmen trotz wiederholter Aufforderung einem Verstoß nicht abhelfen, kann es aus der FSM ausgeschlossen werden. Um im Vorfeld präventiv Rechtsverstöße zu vermeiden, hat sich die FSM zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit über Möglichkeiten des Schutzes vor unerwünschten Webinhalten zu informieren. Um dem globalen Medium „Internet“ gerecht zu werden, gründete die FSM 1999 gemeinsam mit anderen ausländischen Partnerorganisationen den europäischen Dachverband „Inhope“ (Internet Hotline Providers in Europe).

Das Thema „Gewaltdarstellungen in den Medien“ ist jedoch ein Problemfeld, dessen Tragweite erst anhand eines konkreten Falles sichtbar wird. Als Beispiel zur Darstellung des Problemfeldes eignet sich der „Telepolis-Fall“, über den durch den Beschwerdeausschuss der FSM entschieden wurde:

Das Internetmagazin „Telepolis“ veröffentlichte einen mit *Bombenzensur oder Kollate-*

*ralschaden* betitelten Beitrag, der sich kritisch mit der Berichterstattung insbesondere US-amerikanischer Medien über den Irakkrieg auseinandersetzt. Der Artikel war mit einem Foto versehen, auf dem ein jugendliches Opfer mit zeretzter Schädeldecke zu sehen ist. Bei der Darstellung handelt es sich um einen Screenshot aus dem Programm des arabischen Senders Aljazeera.<sup>1</sup>

Die FSM erhielt eine Beschwerde über dieses Foto und wandte sich daraufhin an Telepolis. Der Beschwerdegegner nahm zu der Beschwerde Stellung und begründete, warum er das Foto nicht aus dem Angebot entfernen wolle. Daraufhin wurde die Beschwerde an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Dieser kam im Ergebnis zu der Feststellung, dass die Beschwerde unbegründet sei. In der elfseitigen Entscheidungsbegründung<sup>2</sup> setzt sich der Beschwerdeausschuss umfassend mit der Thematik „Gewalt in den Medien“ auseinander. Die wesentlichen Gründe der Entscheidung bestehen aus den folgenden Argumenten:

Der Beschwerdeausschuss führt in der Entscheidung aus, dass in dem Beitrag *Bombenzensur oder Kollateralschaden* eine Menschenwürdeverletzung i. S. d. § 4 Abs. 1 Ziff. 8 JMStV nicht erblickt werden könne. Eine Menschenwürdeverletzung läge dann vor, wenn unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge der Mensch zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt wird, das vorrangig der Befriedigung voyeuristischer Neigungen der Zuschauer diene. Die daher erforderliche kontextbezogene Betrachtung ergäbe jedoch, dass dem Foto im Lichte der Metaebene „Irakkrieg“ kein menschenunwürdiger Charakter

# ERFSM GEWALT



beigemessen werden könne. Unter Berücksichtigung des Inhalts des Beitrags kommuniziere das Foto die Aussage, dass Krieg niemals nur als abstrakte Maßnahme verstanden werden könne, die vergleichbar mit einem sauberen chirurgischen Eingriff allein dort Wirkungen erziele, wo der Auslöser kriegerischer Auseinandersetzungen zu finden ist. Anliegen des Artikels und dessen Bebilderung durch das streitgegenständliche Foto sei gerade die Förderung einer konkreten Betrachtungsweise der Ereignisse, die den individuell von dem Krieg betroffenen Menschen in das Zentrum der Diskussion über die Rechtfertigung eines Kriegs rückt. Es ginge gerade um den Menschen in seiner Betroffenheit durch den Krieg. Eine Verletzung der Menschenwürde wurde aufgrund dieser kontextbezogenen Analyse somit abgelehnt.

Den zweiten Schwerpunkt der Entscheidung bildet die Diskussion über eine mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen durch das Foto im Sinne des § 5 JMStV. Das Ergebnis lautet, dass das Foto zwar entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV, jedoch durch ein Überwiegen der Presse- und Meinungsfreiheit im Ergebnis gerechtfertigt und somit erlaubt ist. Die Entscheidung bejaht zunächst die entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung des Angebots. Sie argumentiert mit der Schockbelastung, die von dem Bild bereits bei Erwachsenen festzustellen sei. Die Belastung würde verstärkt durch die mangelnde Erläuterung aufgrund einer fehlenden Bildunterschrift und den nur schwierig im Text nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen Bild und Text, weshalb sich die Gefahr einer Traumatisierung ergäbe. Des Weiteren wirke die Darstellung ab-

stumpfend und verrohend. Die Entscheidung berücksichtigt bei ihrer Bewertung insbesondere die Art des Mediums. Sie betont, dass im Fernsehen aufgrund der Flüchtigkeit des Mediums die Darstellung nur für Sekunden wahrnehmbar bliebe, während sich Onlinemedien durch eine Perpetuierung des Angebots auszeichneten. Im Gegensatz zu Zeitschriften falle die elterliche Kontrolle daher schwerer.

Trotz der Feststellung der Entwicklungsbeeinträchtigung des Angebots kommt die Entscheidung dennoch zu dem Ergebnis, dass der Inhalt im Ergebnis gerechtfertigt und daher zulässig ist. Die Entscheidung legt zunächst die Bedeutung des Presseprivilegs, das u. a. in § 5 Abs. 6 JMStV seinen Niederschlag gefunden hat, ausführlich dar. Anschließend wird ein berechtigtes Interesse an der Darstellung, das nach § 5 Abs. 6 JMStV das Bereithalten eines entwicklungsbeeinträchtigenden Angebots rechtfertigt, befürwortet. Die Entscheidung führt aus, dass es sich um ein genuin journalistisches Angebot handele. In Kriegszeiten sei die Angemessenheit einer Darstellung zudem großzügiger zu handhaben. Die Darstellung vergegenständliche die im Artikel enthaltene Aussage, indem ein bildliches Exponat für die Art der Berichterstattung aufgeführt wird. Es werden Beispiele von anderen Fotos gegeben, die in die Geschichte der Bildberichterstattung eingegangen seien und die Einstellung der Weltöffentlichkeit über den Krieg und seine Folgen nachhaltig beeinflusst hätten. Im Namen des Jugendschutzes diese Inhalte zu verbieten, würde bedeuten, für die öffentliche Meinungsbildung wesentliche Darstellungen komplett aus der Diskussion zu eliminieren. Ein solches Ergebnis könne unter Berücksichtigung der verfassungsrecht-

lich garantierten Meinungs- und Pressefreiheit keinen Bestand haben.

Dieser Fall belegt, wie schwierig eine Abwägung zwischen den Belangen des Jugendschutzes und der Pressefreiheit im Einzelfall sein kann und dass komplexe Umstände eine entscheidende Rolle spielen können. Einfache Lösungen zum Thema „Gewalt in den Medien“ gibt es nicht. Die FSM hat sich bereits vor dem Treffen des Runden Tisches *Medien gegen Gewalt* intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt. Den bereits seit mehreren Jahren beschrittenen Weg der freiwilligen Selbstkontrolle und präventiven Aufklärung wird die FSM daher auch zukünftig weiterverfolgen.

*Imme Pathe ist Justitiarin der FSM und Beauftragte der FSM-Beschwerdestelle.*

#### Anmerkungen:

1 <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/irak/14562/1.html>.

2 Siehe unter <http://www.fsm.de/?s=Entscheidungen>.